

KANTON LUZERN
Finanzdepartement
Departementssekretariat
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
041 228 70 74
vernehmlassung.fd@lu.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung: E-Government-Gesetz

Beschreibung

- Dieser Fragebogen dient der Vernehmlassung zum Vorschlag eines *E-Government-Gesetzes*.

Hinweis zur Bedienung

- Unter «Optionen» können Sie Ihre eingegebenen Daten zwischenspeichern und auf der Einstiegsseite jederzeit wieder ins Formular laden.
- Sie haben grundsätzlich 60 Minuten Zeit, um das Formular mit Klick auf «Senden» abzuschliessen und einzureichen.
- 5 Minuten vor Ablauf wird eine Warnung angezeigt.
- Bei jeder Eingabe im Formular verlängert sich die Ausfüllzeit um weitere 60 Minuten.

Frist

Diese Vernehmlassung läuft bis am 27. Juni 2025.

Kontakt

Bei Fragen oder Anliegen kontaktieren Sie uns unter vernehmlassung.fd@lu.ch.

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer AFS-006-433694-250619	Datum, Uhrzeit 19.06.2025, 11:04:40
---	--

Eingereicht von

Name/Organisation * Einwohnergemeinde Reiden
Kontaktperson * Marcel Buchmann
Strasse * Grossmatte 1

PLZ * 6260
Ort * Reiden
Telefon * 062 749 00 60
E-Mail * marcel.buchmann@reiden.ch

1. Grundsätzliche Bemerkungen (§ 1 Entwurf; Erläuterungen Kap. 2, 3 und 4)

Sind Sie mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage einverstanden? *
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung
Bemerkung

2. Grundsätze für E-Government (§ 4 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.2)

Sind Sie damit einverstanden? *
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung
Bemerkung
2.2 Sind Sie mit den weiteren, in § 4 Absatz 2-4 des Entwurfs vorgeschlagenen Grundsatzbestimmungen einverstanden? *
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung
Bemerkung

3. Zusammenarbeit und Interoperabilität (§§ 5 und 6 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.3)

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Zusammenarbeit und Interoperabilität einverstanden? *
<input checked="" type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung
Bemerkung

4. Bereitstellung von Informatikmitteln (§§ 7-9 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.4)

Sind Sie mit dieser Kostenregelung einverstanden? *

- Ja
 Nein
 Enthaltung

Begründung

Wir sind im Grundsatz damit einverstanden. In § 7 Abs. 2 jedoch ist der zweite Satzteil («und Weiterentwicklung der von ihnen genutzten kantonalen Informatikmittel») zu streichen. Die Gemeinden beteiligen sich bezüglich Basisdienste lediglich an Betrieb und Support, aber nicht an deren Weiterentwicklung. Die Beteiligung der Gemeinden an der Weiterentwicklung würde dem AKV-Prinzip widersprechen. Auch die Mitarbeit in einem allfälligen Steuergremium genügt nicht, das AKV-Prinzip sicherzustellen. Eine klare Trennung zwischen Betrieb und Support und Produktentwicklung ist nötig. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden gilt gemäss § 18 Abs. 6 erst ab dem ersten Jahr der Nutzung oder ab dem 1. Januar 2030 verpflichtend. Dies würde ausgerechnet zu einer Benachteiligung der Gemeinden führen, welche schon vor dem 1. Januar 2030 Basisdienste einsetzen, da nur diese sich finanziell an den Kosten für die Weiterentwicklung beteiligen würden. Die Bereitstellung von Informatikmitteln ist eine Gesamtaufgabe des Kantons, wovon alle profitieren. Dies darf nicht zu einer Ungleichbehandlung betreffend Kostenbeteiligung der verschiedenen Akteure führen (§ 7 Abs. 3 vs. § 8 Abs. 2). Die Kostenbeteiligung der Gemeinden vor dem 1. Januar 2030 soll nutzungs- und aufwandsbezogen erfolgen, da der Nutzen voraussichtlich stufenweise in den jeweiligen Gemeinden erzeugt wird.

Bemerkung

Sind Sie damit einverstanden? *

- Ja
 Nein
 Enthaltung

Begründung

Die Pflicht soll nur dann auch für Gemeinden gelten, wenn diese auch entsprechende Dienste anbieten. Die Nutzung der Basistitel soll auch getrennt voneinander möglich sein (z.B. nur IDP für Fachapplikation). In § 7 – 9 ist der Begriff «Informatikmittel» durch «Basisdienste» zu ersetzen und in § 7 ist der Einbezug / die Mitsprache der Gemeinden – wie in der Botschaft erwähnt – zu ergänzen. Eine Orientierung zum Mitspracherecht kann aus der derzeit laufenden Vernehmlassung der DVS (Digitale Verwaltung Schweiz) abgeleitet werden, in der gut herausgearbeitet wurde, wie öffentliche Stellen bei der Feststellung gemeinsamer Standards etc. involviert werden sollen.

Bemerkung

5. Basisdienste (§§ 10 ff. Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.5)

Sind Sie mit den Bestimmungen über die Basisdienste einverstanden (insbesondere zur Bearbeitung von Personendaten und zu den Nutzungsbedingungen)? *

- Ja
 Nein
 Enthaltung

Bemerkung

Die in §13 1c gemachte Forderung (grundlegende Vorsichtsmassnahmen) ist zu unspezifisch, um mit §13 2 beantwortet zu werden.

6. Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen

Der VLG ist der Auffassung, dass Usern auf dem Onlineschalter jederzeit klar sein muss, welche die serviceerbringende Stelle ist, welche Rechtsgrundlage gilt und an welche Stelle sich User bei Fragen zur Serviceerbringung und Datenschutz wenden können. Wir sehen den Onlineschalter in dem Sinne ähnlich wie einen Onlinemarktplatz (z. B. Digitec/Galaxus), auf dem die einzelnen Lieferanten mit ihren Bestimmungen klar ersichtlich sind. Wir bitten darum, dies entsprechend zu berücksichtigen. Schliesslich sollte sichergestellt werden, dass Kanton und Gemeinden im Bereich der Digitalisierung möglichst wenige Spezialgesetzgebungen benötigen. Wir verweisen diesbezüglich auf eine ähnlich lautende Bemerkung im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage objekt.lu.